

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau)

vom 05. Juni 2013

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 05. Juni 2013 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung für die Gemeinden des Amtes Großer Plöner See (außer Bosau):
Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindenamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 04. Juni 2013

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Lebrade

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 26. Mai 2013 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familiennamen	Vorname ¹	Partei / Wählergruppe ²
1	Sohn	Bastian	CDU
1	Prüß	Jörg	SPD
1	Behrens	Ingrid	SPD
1	Kock	Gerhard	SPD
1	Brinke	Gunter	SPD

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

lfd. Nr.	Familiennamen	Vorname ³	Partei / Wählergruppe
1	Höft	Rolf	CDU
2	Moll	Matthias	CDU
3	Ihms	Frank	ABL
4	Martens	Hans	ABL

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können beim Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist⁴ beginnt am 06. Juni 2013 und endet am 06. Juli 2013.

Plön, 03.06.2013

(Dienstsiegel)

Der Gemeindewahlleiter
Im Auftrag



¹ Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

² Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ einzusetzen.

³ Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

⁴ § 87 Abs. 3 GKWO: (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.